

Kann der Unterhalt aufgrund von Kurzarbeit gekürzt werden?



MLaw Petra Lanz, Rechtsanwältin

I. Einleitung

Gemäss Scheidungsurteil wurde der Ex-Mann dazu verpflichtet, für die beiden Kinder je 500 Franken Unterhalt an mich zu bezahlen. Seit April überweist er mir jedoch nur noch 400 Franken pro Kind mit der Begründung, er sei auf Kurzarbeit und erhalte dementsprechend nur noch 80% seines Lohns. Deshalb könne er auch nur 80% des Unterhalts bezahlen.

Darf er die Unterhaltsbeiträge von sich aus kürzen?

Nein. Das Scheidungsurteil ist rechtlich verbindlich. Das Urteil gilt solange es keine abweichende Vereinbarung oder einen neuen Gerichtsentscheid gibt.

II. Einigung

Es ist selbstverständlich möglich, dass Sie mit Ihrem Ex-Mann eine aussergerichtliche Vereinbarung treffen und die – vorübergehend – tieferen Unterhaltsbeiträge akzeptieren, solange Ihr Ex-Mann auf Kurzarbeit gesetzt ist. Für diesen Fall rate ich Ihnen, die wichtigsten Punkte in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Aus der Vereinbarung sollte klar hervorgehen, für welchen Zeitraum die Unterhaltspflicht um welchen Betrag gekürzt wird.

III. Abänderungsklage

Falls Sie sich nicht einigen können, bleiben die Unterhaltsbeiträge gemäss Scheidungsurteil weiterhin gültig. Will Ihr Ex-Mann diese anpassen, muss er beim Gericht eine sogenannte Abänderungsklage einreichen und beantragen, dass die im Scheidungsurteil festgelegten Unterhaltsbeiträge herabgesetzt werden.

Die Voraussetzungen für eine Abänderung sind jedoch relativ hoch angesetzt: Die Verhältnisse müssen sich seit dem Scheidungsurteil erheblich und dauerhaft verändert haben. Zudem muss es sich um einen Umstand handeln, der im Scheidungsurteil nicht bereits voraussehbar war. Allein aufgrund der Einkommenseinbusse infolge Kurzarbeit sind die Voraussetzungen für eine Abänderung des Scheidungsurteils grundsätzlich nicht erfüllt. Bei der Kurzarbeit handelt es sich nämlich nicht um eine dauerhafte Einkommensveränderung, sondern «nur» um eine vorübergehende, befristete Lohneinbusse.

IV. Vorgehen bei zu wenig bezahltem Unterhalt

Bezahlt Ihr Ex-Mann weiterhin zu wenig Unterhaltsbeiträge an Sie, obwohl keine Einigung mit Ihrem Ex-Mann zustande kam und auch keine Abänderungsklage von Ihrem Ex-Mann eingereicht wurde, haben Sie mehrere rechtliche Möglichkeiten. Einerseits können Sie sich an Ihre Wohnsitzgemeinde wenden und dort Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung beantragen. Die Gemeinde kümmert sich um das Inkasso der Unterhaltsbeiträge und bevorschusst Ihnen diese bis zu einem gesetzlich festgelegten Maximalbetrag, welcher zurzeit 948 Franken beträgt. Weiter können Sie beim Gericht eine sogenannte Schuldneranweisung beantragen. Wird Ihr Antrag vom Gericht gutgeheissen, wird die Arbeitgeberin Ihres Ex-Mannes dazu verpflichtet, die geschuldeten Unterhaltsbeiträge direkt an Sie zu bezahlen, wobei die Beiträge vom Lohn Ihres Ex-Mannes abgezogen werden. Schliesslich können Sie gegen Ihren Ex-Mann beim Betreibungsamt eine Betreuung einleiten, wobei dies

immer nur für die bereits fälligen Zahlungen möglich ist.

Das Büro Studer Anwälte und Notare AG steht Ihnen gerne für weitere Fragen und persönliche Auskünfte zur Verfügung.

Studer Anwälte und Notare AG

Hintere Bahnhofstrasse 11A

5080 Laufenburg

Tel.: 062 869 40 69

Fax: 062 869 40 60

E-Mail: office@studer-law.com